

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 509/09 B

L 10 R 357/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 10 RJ 212/03 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Oktober 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.10.2009 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung statt der bisher gezahlten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf den Verfahrensfehler der Verletzung der Amtsermittlungspflicht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 13.11.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der von ihm allein gerügte Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor: Er habe in dem Verfahren vor dem LSG den Antrag gestellt, eine Stellungnahme des Sachverständigen Dr. S. zu dem Gutachten des Dr. W. zu dessen Ausführungen hinsichtlich der attestierten Somatisierungsstörung/Neurasthenie einzuholen. Hierüber sei das Gericht mit der Begründung hinweggegangen, dass der Gutachter Dr. W. in seinem Gutachten vom 5.2.2009 ausgeführt habe, dass diese Erkrankung bereits zeitlich vor der Begutachtung durch den Neurologen Dr. S. am 2.12.2005 vorgelegen habe, so dass dieser hierzu bereits hätte Ausführungen machen können, was aber gerade nicht geschehen sei. Zwar habe der Gutachter Dr. W. (dessen Fachrichtung nicht mitgeteilt wird) ausgeführt, dass die vom ihm attestierte Neurasthenie bereits seit Mitte 2001 vorgelegen habe. Er habe aber auch festgestellt, dass diese Erkrankung sich allmählich entwickelt habe, so dass nicht auszuschließen sei, dass Dr. S. bei seiner Begutachtung diese Erkrankung übersehen habe. Mit Schriftsatz vom 10.7.2009 habe er insbesondere auf den Umstand hingewiesen, dass die Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. S. nur annähernd 30 Minuten gedauert habe, während die Begutachtung durch den Sachverständigen Dr. W. sehr gründlich gewesen sei und annähernd drei Stunden gedauert habe. Da der Gutachter Dr. W. unter Berücksichtigung der bei ihm vorliegenden ("unterschiedlichsten") Erkrankungen zu dem Ergebnis gekommen sei, dass er nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten könne, wäre es aus seiner Sicht geboten gewesen, vor einer abschließenden Entscheidung den Vorgutachter Dr. S. um eine sachverständige Stellungnahme zu den Feststellungen des Sachverständigen Dr. W. hinsichtlich der attestierten Neurasthenie zu bitten.
- 7 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger mit diesem Vorbringen einen prozessordnungsgerecht gestellten Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG bezeichnet hat. Ebenso braucht nicht entschieden werden, ob der Kläger hinreichend dargelegt hat, dass er diesen Antrag bis zuletzt - im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 22.10.2009 - aufrechterhalten habe (vgl zu diesem Erfordernis *Senatsbeschluss vom 25.9.2007, B 13 R 377/07 B, Juris RdNr 6; BSG vom 29.3.2007, SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Denn er zeigt nicht auf, dass sich das LSG - ausgehend von seiner Rechtsansicht - hätte gedrängt fühlen müssen, den neurologischen Vorgutachter Dr. S. um eine sachverständige Stellungnahme zu der vom Sachverständigen Dr. W. diagnostizierten Neurasthenie zu bitten. Insbesondere fehlt jeglicher Vortrag dazu, dass, wie von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gefordert, die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann. Denn die Beschwerdebeurteilung führt selbst aus, Dr. W. sei unter "Berücksichtigung der unterschiedlichsten Erkrankungen" zu dem Ergebnis gekommen, dass der Kläger nur noch weniger als drei Stunden täglich arbeiten könne. Ob und inwieweit sich aber die von Dr. W. festgestellte Neurasthenie auf sein sozialmedizinisches Leistungsvermögen auswirkt, welche weiteren Gesundheitsstörungen noch diagnostiziert worden sind und inwieweit diese im Einzelnen und/oder in ihrer Gesamtheit rentenrechtlich relevante Auswirkungen auf sein Leistungsvermögen haben, hat der Kläger jedoch nicht dargetan.



- 8 Sofern der Kläger mit der Bewertung der eingeholten Gutachten und der Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht nicht einverstanden ist, ist dies für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)